

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB) für ENERGIE (STROM & WÄRME/KÄLTE)

für die Lieferung von Strom & Wärme/Kälte für Kunden von DI (FH) Manfred Hechtl, Ingenieurbüro für Elektrotechnik und Maschinenbau.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Energie im Sinne von Strom & Wärme/Kälte an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Hausanlage, in der die Kundenanlage liegt.

II. Vertragsabschluss, Rücktrittsrechte

Der Vertrag kommt dadurch zustande, wenn der Energieliefervertrag vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigt bei Manfred Hechtl einlangt.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung besteht nicht

1. soweit Manfred Hechtl an der Lieferung von Strom & Wärme/Kälte durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des vorgelagerten Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
3. soweit besondere Verhältnisse im Bereich des Netzbetreibers die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
4. soweit die Lieferung aus den Gründen des Punktes XIII. dieser ALB ausgesetzt worden ist.

IV. Preise, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Lieferung von Strom & Wärme/Kälte richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Kunde hat Manfred Hechtl alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat Manfred Hechtl auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, oder sonstiger Abgaben, welche die Lieferung von Energie im Sinne von Strom & Wärme/Kälte betreffen, berechtigen Manfred Hechtl zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Lieferung von Strom & Wärme/Kälte betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist Manfred Hechtl gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.
3. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Manfred Hechtl berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von Energie im Sinne von Strom & Wärme/Kälte betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.
4. Weiters behält sich Manfred Hechtl Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.

V. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

Manfred Hechtl, seine Mitarbeiter sowie sonst von ihm beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten von Manfred Hechtl aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

VI. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - i. Manfred Hechtl den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
 - ii. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Manfred Hechtl das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Strom & Wärme/Kälte (Arbeit, Leistung) nach folgendem Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - i. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
 - oder
 - ii. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VII. Vertragsstrafe

1. Manfred Hechtl kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis manipuliert wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25% erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Energie (Strom & Wärme/Kälte).
 - i. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
 - ii. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

VIII. Abrechnung

1. Der von Manfred Hechtl bereitgestellte und gelieferte Strom & Wärme/Kälte wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von einem Monat nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Rechnungen als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

IX. Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von Strom & Wärme/Kälte über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden entsprechend der Lieferung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen

Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt IV.), so hat Manfred Hechtl das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Manfred Hechtl den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt IX erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Manfred Hechtl zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Grundsätzlich verpflichtet sich der Kunde bei Unterzeichnung des Energieliefervertrages, Manfred Hechtl das Recht auf ein automatisiertes SEPA Lastschriftverfahren einzuräumen. Andernfalls sind Rechnungen in Ausnahmefällen umgehend per Rechnungsdatum sofort ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Manfred Hechtl Verzugszinsen von 8% p.a. verlangen. Daneben sind insbesondere auch branchenübliche Mahnspesen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Manfred Hechtl aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Manfred Hechtl sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Manfred Hechtl kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn

- i. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt
- ii. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- iii. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- iv. gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
- v. nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,
- vi. die Lieferung von Strom & Wärme/Kälte nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Manfred Hechtl unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Spargbüchern, Bankgarantie) akzeptieren.

3. Manfred Hechtl kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig

nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.

XII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

2. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Manfred Hechtl den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

3. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt an Manfred Hechtl vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Manfred Hechtl keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

4. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von Manfred Hechtl notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber und Manfred Hechtl nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIII. Aussetzung der Lieferung

Manfred Hechtl ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des vorgelagerten Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. wenn der Kunde gegenüber Manfred Hechtl mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Vorauszahlungszählers trotz Bestehen der Voraussetzungen des Punktes XI. verweigert,
3. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
4. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten von Manfred Hechtl oder Manfred Hechtl selbst der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung erfolgt die Aussetzung der Lieferung erst nach einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und angemessener Nachfristsetzung. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird Manfred Hechtl die Wiedereinschaltung der Kundenanlage durchführen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den verursachenden Kunden.

Für Energiestörungen / -ausfälle bis zum Objekt-Einspeisepunkt ist nicht Manfred Hechtl als reiner Versorger zuständig, sondern der jeweils zuständige Netzbetreiber.

XIV. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird.

2. wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XIII. Ziffern 1–4 vorliegen.
3. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Manfred Hechtl sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

XVI. Datenschutz

1. Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass Manfred Hechtl seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Bereich Strom & Wärme/Kälte während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet.
2. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen oder elektronischen Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Stand: 01.01.2026

DI(FH) Manfred Hechtl, MSc
E+N.E.T.T. Ingenieurbüro für Elektrotechnik + Maschinenbau
Pistorf 45, 8443 Gleinstätten, Österreich
UID-Nr.: ATU66538537, WKO-ID: 276903
www.hechtl-enett.com